

## **ANFRAGE**

des Bundesrates Andreas Spanring  
an die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten  
betreffend **Ist Österreich noch neutral, Frau Bundesministerin Meisl-Reisinger?**

Das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs verpflichtet die Republik zur immerwährenden Neutralität sowie zu deren Aufrechterhaltung und Verteidigung. Art. 9a B-VG<sup>1</sup> nennt die Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität ausdrücklich als Aufgabe der umfassenden Landesverteidigung. Auch die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union hat diesen verfassungsrechtlichen Auftrag nicht beseitigt. Der Vertrag über die Europäische Union trägt vielmehr in Art. 42 Abs. 2 EUV<sup>2</sup> dem besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten ausdrücklich Rechnung.

Die Kernpflichten aus dem Neutralitätsgesetz 1955<sup>3</sup> sind eindeutig: das Verbot des Beitritts zu militärischen Bündnissen sowie das Verbot der Errichtung fremder Militärbasen auf eigenem Staatsgebiet. Während die militärische Neutralität durch die Haager Abkommen von 1907 kodifiziert ist, unterliegt die politische Handhabung im Frieden dem Völkergewohnheitsrecht, um die Handlungsfähigkeit im Ernstfall zu sichern.

Österreichs EU-Mitgliedschaft hat den Neutralitätsstatus in ein komplexes Spannungsfeld manövriert. Während Art. 42 Abs. 7 EUV<sup>2</sup> eine umfassende Beistandspflicht vorsieht, erlaubt die „irische Klausel“ neutralen Staaten eine konforme Auslegung, die den „besonderen Charakter ihrer Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ respektiert.

Die österreichische Innenpolitik ist durch eine tiefe Schizophrenie geprägt: 78% der Bevölkerung befürworten die Neutralität, während gleichzeitig 51% deren schleichende Aushöhlung wahrnehmen. Die Sicherheitsstrategie 2024<sup>4</sup>, die diesen Spagat auflösen sollte, ist politisch schwer beschädigt. Die mangelnde Einbindung von Experten – Kapazitäten wie der Völker- und Europarechtler Prof. Michael Geistlinger oder der ehemalige Generalstabschef Dr. Wolfgang Baumann wurde lediglich das Inhaltsverzeichnis, nicht aber der Text zur Begutachtung vorgelegt – diskreditiert die Validität des Dokuments.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sorgen Aussagen des scheidenden Generalstabschefs General Rudolf Striedinger für erheblichen Klärungsbedarf. In einem am 12. September 2026 veröffentlichten Interview mit ORF Niederösterreich wurde Generalstabschef Striedinger gefragt, ob Österreichs Neutralität angesichts der gegenwärtigen geopolitischen Situation noch ausreiche. Er erklärte dazu unter

<sup>1</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1930/1/A9a/NOR40068035> (aufgerufen am 24.09.2026)

<sup>2</sup> <https://ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008048&Artikel=42&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=> (aufgerufen am 24.09.2026)

<sup>3</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000267> (aufgerufen am 24.09.2026)

<sup>4</sup> <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/sicherheitsstrategie.html> (aufgerufen am 24.09.2026)

anderem: „*Wir sind in diesem Zusammenhang nicht neutral.*“<sup>5</sup> Zur Begründung verwies Striedinger auf die Unterstützung der Ukraine aufgrund eines „EU-Ratsbeschlusses“ und gelangte schließlich zur Aussage: „*Daher gilt für uns die Neutralität in diesem Zusammenhang nicht.*“<sup>5</sup>

Diese Aussagen des höchsten österreichischen Militärs werfen grundlegende rechtliche Fragen auf. Denn wenn Österreich aufgrund eines Ratsbeschlusses der EU die Ukraine in einem Ausmaß unterstützt, das – wie Generalstabschef Striedinger selbst ausführte – einem neutralen Staat grundsätzlich nicht gestattet wäre, stellt sich zwingend die Frage, aufgrund welcher konkreten innerstaatlichen, unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Grundlage dadurch die österreichische Neutralität für einen bestimmten Konflikt außer Anwendung gesetzt werden sollte und auf welcher Grundlage die Außenministerin Österreichs grundsätzlich nach außen agiert.

Entweder entfaltet die immerwährende Neutralität auch innerhalb des unionsrechtlichen Rahmens weiterhin rechtliche Bindungswirkung – dann bedarf jede konkrete Maßnahme einer entsprechenden Prüfung. Oder die Bundesregierung geht tatsächlich davon aus, dass ein bestimmter EU-Rechtsakt Österreich für einen konkreten Konflikt von neutralitätsrechtlichen Bindungen entbindet. In diesem Fall ist offenzulegen, welcher Rechtsakt eine derart weitreichende Rechtswirkung entfalten soll und worauf diese Annahme gestützt wird.

Wenn der Chef des Generalstabes öffentlich erklärt, die Neutralität der Republik gelte hinsichtlich eines konkreten bewaffneten Konfliktes aktuell nicht, kann daher nicht offenbleiben, ob er damit eine persönliche Rechtsmeinung äußert oder die Rechtsauffassung der Bundesregierung wiedergibt. Es steht daher zur Klärung wie das Österreich immerhin nach Außen vertretende Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten dazu steht.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Bundesrat an die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten nachstehende

### Anfrage

1. Besteht in Ihrem Ressort die Auffassung, dass die gezielte Bereitstellung militärisch bestimmter, aber als „nichtletal“ bezeichneter Ausrüstung an die Streitkräfte einer Konfliktpartei keine neutralitätsrechtlich relevante Bevorzugung darstellt?
2. Auf welches konkrete völkerrechtliche Gutachten, Dokument oder welche rechtliche Stellungnahme stützt sich diese Auffassung?
  - a. Wer hat das Gutachten/Dokument erstellt und wann wurde es veröffentlicht?
3. Nach welchen neutralitätsrechtlichen Kriterien wird dabei zwischen humanitärer Hilfe und nichtletaler militärischer Unterstützung unterschieden?
4. Hat Österreich der Russischen Föderation bzw. deren Streitkräften seit Februar 2022 dieselbe oder eine vergleichbare nichtletale militärische Ausrüstung angeboten oder zur Verfügung gestellt?

---

<sup>5</sup> <https://noe.orf.at/stories/3370728/> (eingesehen: 24.09.2026)

- a. Wenn nein, wie wird begründet, dass die ausschließliche militärische Unterstützung einer Konfliktpartei keine relevante Ungleichbehandlung darstellt?
5. Gibt die Aussage Generalstabschef Striedingers, Österreich sei in diesem Zusammenhang „nicht neutral“, die Rechtsauffassung der Bundesregierung wieder?
6. Auf welchen konkreten EU-Ratsbeschluss bezog sich Generalstabschef Striedinger und welche Bestimmung dieses Beschlusses soll Österreich zur betreffenden Unterstützung berechtigen oder verpflichten?
7. Auf welcher völkerrechtlichen Grundlage wird angenommen, dass dieser EU-Ratsbeschluss eine bereits zuvor eingegangene Neutralitätsverpflichtung Österreichs gegenüber Drittstaaten aufheben, einschränken oder verdrängen kann?
8. Welche konkreten eigenen (diplomatischen) Vermittlungsinitiativen hat Österreich seit Februar 2022 gesetzt?
9. Gibt die Aussage des Generalstabschefs Rudolf Striedinger, Österreich sei im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine „nicht neutral“, die Rechtsauffassung Ihres Ressorts wieder?
  - a. Wenn ja, seit wann vertritt das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten diese Rechtsauffassung?
  - b. Wenn ja, von welcher Organisationseinheit Ihres Ressorts wurde sie wann erarbeitet?
  - c. Wenn ja, haben Sie dieser Rechtsauffassung ausdrücklich zugestimmt?
10. Verfolgt Ihr Ressort die Rechtsauffassung, dass ein Beschluss des Rates der Europäischen Union die Verpflichtungen Österreichs aus dem Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität für einen bestimmten Konflikt aufheben, verdrängen, suspendieren oder sonst außer Anwendung setzen kann?
  - a. Wenn ja, auf welche konkrete Bestimmung des österreichischen Verfassungsrechts stützen Sie diese Auffassung?
  - b. Wenn ja, auf welche konkrete Bestimmung des Unionsrechts stützen Sie diese Auffassung?
  - c. Wenn ja, auf welche konkrete völkerrechtliche Grundlage stützen Sie diese Auffassung?
  - d. Wenn ja, welcher genaue Umfang der österreichischen Neutralitätsverpflichtungen wäre nach dieser Rechtsauffassung davon nicht mehr anwendbar?
  - e. Wenn ja, ab welchem konkreten Zeitpunkt soll diese Rechtswirkung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine eingetreten sein?
11. Wie bringt Ihr Ressort die Auffassung, ein EU-Ratsbeschluss könne Österreich im konkreten Konflikt von neutralitätsrechtlichen Bindungen entbinden, mit Art. 42 Abs. 2 EUV in Einklang, wonach die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten nicht berührt?
12. Wie ist die Aussage Generalstabschef Striedingers, die Neutralität gelte aufgrund eines EU-Ratsbeschlusses in diesem Zusammenhang nicht, mit der bisherigen Praxis Österreichs vereinbar, bei EU-Beschlüssen betreffend die Finanzierung letaler Ausrüstung gerade aus neutralitätspolitischen Gründen von der konstruktiven Enthaltung Gebrauch zu machen?
13. Wäre eine konstruktive Enthaltung aus neutralitätspolitischen Gründen nach Auffassung Ihres Ressorts überhaupt erforderlich, wenn bereits der betreffende

EU-Ratsbeschluss selbst die Neutralitätsverpflichtungen Österreichs für den jeweiligen Sachverhalt außer Anwendung setzen würde?

14. Vertritt Ihr Ressort zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Auffassung, dass das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs auch im Zusammenhang mit dem Krieg zwischen Russland und der Ukraine uneingeschränkt in Geltung steht?

a. Wenn nein, welche konkreten neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs gelten nach Auffassung Ihres Ressorts derzeit im Zusammenhang mit diesem Krieg nicht, aufgrund welchen Rechtsaktes gelten sie nicht und seit welchem Zeitpunkt besteht dieser Zustand?

  
(SPANRING)

  
(SAMT)

  
(Pöschke)

|                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                     |                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
|  | <b>Unterzeichner</b>                                                                                                                                                                                                                | Parlamentsdirektion       |
|                                                                                   | <b>Datum/Zeit-UTC</b>                                                                                                                                                                                                               | 2026-09-29T18:03:50+02:00 |
| <b>Prüfinformation</b>                                                            | Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.<br>Informationen zur Prüfung des elektronischen<br>Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:<br><a href="https://www.parlament.gv.at/siegel">https://www.parlament.gv.at/siegel</a> |                           |